

# Zweckvereinbarung

## über die Übertragung der Aufgaben als Fundbehörde

Zwischen

der Stadt Landau in der Pfalz, vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Hirsch  
im Folgenden: Stadt

und

dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Bernhard Eck  
im Folgenden: EWL

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 02. März 2017, (GVBl. S. 21) und

nach Beschluss des Verwaltungsrates des EWL vom ....

nach Beschluss des Rates der Stadt Landau in der Pfalz vom ....

nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom ....

folgende Zweckvereinbarung getroffen:

### § 1

#### Aufgabenübertragung

Nach den §§ 978-980 BGB haben öffentliche Behörden verlorene Sachen, die in ihren Geschäftsräumen aufgefunden wurden (Fundsachen), entgegenzunehmen, zu verwahren und ggf. öffentlich versteigern zu lassen. Der EWL ist als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Behörde und somit zur Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die in seinen Geschäftsräumen aufgefundenen Gegenstände verpflichtet.

Die Stadt ist für Funde innerhalb des Stadtgebietes (mit Ausnahme von Funden in anderen öffentlichen Behörden oder Verkehrsanstalten) zuständiges Fundamt.

Im Hinblick auf die geringe Zahl von Fundfällen beim EWL werden die Aufgaben als Fundbehörde ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung durch die Beteiligten wie folgt auf die Stadt übertragen: Der EWL nimmt die Fundsachen in Empfang, stellt eine Empfangsbestätigung aus und liefert die Fundsachen beim Fundamt der Stadt ab.

Die weiteren Aufgaben auf dem Gebiet des Fundwesens nimmt die Stadt dann eigenverantwortlich wahr.

Die Einlagerung der Fundräder erfolgt im Auftrag der Stadt. Die Versteigerung erfolgt anhand der vom Bauhof gelieferten Daten durch die Stadt selbst.

## **§ 2**

### **Gebühren, Einnahmen und Kostenerstattung**

Gebühren und Auslagen vereinnahmt die Stadt. Dasselbe gilt für Einnahmen aus der Verwertung von Fundsachen die in das Eigentum des EWL oder der Stadt übergegangen sind. Eine Kostenerstattung durch den EWL oder die Stadt erfolgt nicht.

Der Erlös, den der EWL durch die im Auftrag der Stadt durchgeführten Versteigerungen der Fundfahräder einnimmt, wird an die Stadt abgegeben. Die Kosten für die Vermietung der Lagerfläche auf dem Bauhof wird der Stadt in Rechnung gestellt. Hierzu wurde ein Mietvertrag geschlossen.

## **§ 3**

### **Geltungsdauer, Aufhebung, Kündigung, Folgen der Beendigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann durch Beschluss der Beteiligten zum Jahresende aufgehoben werden.

Eine Kündigung durch einen Beteiligten ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Hinsichtlich der bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung bereits beim Fundamt der Stadt eingegangenen Fundsachen wird die Aufgabe noch durch die Stadt wahrgenommen. Insoweit wirkt die Vereinbarung nach.

## **§ 4**

### **Wirksamkeitsklausel**

Sollten Bestimmungen in dieser Zweckvereinbarung nichtig sein oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Beteiligten verpflichten sich die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden. Die Beteiligten verpflichten sich, stets so zusammen zu wirken, dass der Zweck der Vereinbarung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung so geändert haben, dass es einen Beteiligten auch unter

Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

## **§ 5 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Vertragsparteien angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für die Vertragspartner verbindlich. Die von der Aufsichtsbehörde geltend gemachten Kosten werden anteilig von den betroffenen Vertragsparteien getragen.

## **§ 6 Sonstiges**

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten in Kraft.

Landau in der Pfalz, den

Landau in der Pfalz, den

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister

Bernhard Eck  
Vorstandsvorsitzender

